

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 33/24

Amberg, 28.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.08.2025	08:30 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Poppenricht

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Poppenricht	739/2	Gebäude- und Freifläche	Wirnsricht 1 a	0,0669	1194

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit angebautem Carport

Am südlichen Rand des Gemeindegebiets von Poppenricht und am nördlichen Ortsrand von Wirnsricht gelegen.

Baujahr 2008;

Es besteht erhöhter Unterhaltsanstoß und nicht unerheblicher Fertigstellungsaufwand (Erdgeschoss, Treppen, Außenputz etc.)

Carport

Holzkonstruktion, an Wohnhaus angebaut;

Außenanlagen,

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz; Kanal über Kanalleitung des Nachbargrundstücks an das öffentliche Netz angeschlossen;;

Verkehrswert:

213.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

VR Bank Amberg-Sulzbach eG TelNr. 09621/479142

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.